Öffentliche Auflage:
Rechtsprovokation / Entwidmung

Angaben zur Meldung:
(Aufhebung eines öffentlichen Fussweges, Art. 2 Abs. 5 i.V. mit Art. 37 ff. StrG; bGS 731.11 und Art. 8 Abs. 2 StrR)

Der Gemeinderat beantragt die Löschung des im Grundbuch eingetragenen öffentlichen Fusswegrechts auf den Parzellen Nrn. 14 bis 21.

Dieser öffentliche Fussweg führt westlich der Häuser durch die heute bestehenden Gartenanlagen. Der Fussweg ist zugewachsen und lässt sich nicht mehr erkennen. Auf der Parzelle Nr. 21 wurde der Fussweg bereits überbaut.

Für die verlangte Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts ist eine Rechtsprovokation bzw. eine Entwidmung gemäss Art. 2 Abs. 5 i.V. mit Art. 37 ff. StrG; bGS 731.11 und Art. 8 Abs. 2 StR durchzuführen.

Der entsprechende Situationsplan und die Gesuchsunterlagen liegen während 30 Tagen vom 14. April 2025 bis 13. Mai 2025 bei der Gemeindekanzlei Schwellbrunn, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Gemeinderat über die Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts und allfällige Einsprachen entscheiden.

Rechtsmittel: Einsprachen gegen die Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist beim Gemeinderat, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, einzureichen.

Schwellbrunn, 2. April 2025 **Gemeinderat Schwellbrunn**